

## **Förderung der Denkmalpflege durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber; Förderrichtlinien gem. Stadtratsbeschluss vom 28.07.2016**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber gewährt den Trägern von denkmalpflegerischen Maßnahmen Zuschüsse nach folgenden Richtlinien (ausgenommen die Maßnahmen, für die der Staat als Baulastträger die volle Finanzierung zu übernehmen hat):

### **1. Höhe der städtischen Zuschüsse:**

Bezuschusst werden Maßnahmen ab einem anerkannten denkmalpflegerischen Aufwand von 10.000 EURO, und zwar

von	10.000 EURO bis 50.000 EURO	mit 7 %
über	50.000 EURO	Entscheidung im Einzelfall durch den Stadtrat.

### **2. Große Renovierungsmaßnahmen**

Bei größeren Maßnahmen, die über mehrere Jahre laufen, werden die jeweiligen Jahresabschnitte bezuschusst. Der jeweils zur Anwendung kommende Prozentsatz wird vom Stadtrat festgelegt.

### **3. Allgemeine Bedingungen für die Förderung:**

- a) Die zu erhaltenden und zu fördernde Objekte müssen als Baudenkmal anerkannt sein.
- b) Der als Bemessungsgrundlage maßgebende denkmalpflegerische Aufwand muß vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anerkannt bzw. festgestellt sein.
- c) Es soll angestrebt werden, dass auch der Landkreis und der Bezirk angemessene Zuwendungen gewähren.
- d) Die Auszahlung eines zugesagten Zuschusses entfällt, wenn bei der Ausführung der Arbeiten denkmalpflegerische Auflagen nicht erfüllt werden.
- e) Auf die Zuschussgewährung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschussmittel werden im Rahmen der jeweiligen haushaltmäßigen Möglichkeiten gewährt.
- f) Anträge auf Gewährung von städtischen Zuschüssen sind vor Beginn einer zu fördernden Maßnahme einzureichen.
- g) Eine Förderung von Voruntersuchungen, für die ein gesonderter Zuschussantrag gestellt wurde, wird als eigenständiger Antrag behandelt. Wenn Voruntersuchungen zur Erhaltung eines Denkmals dienen und die Instandsetzungsmaßnahme tatsächlich durchgeführt wird, können die Kosten dafür bei fristgerechter Antragstellung auch nachträglich in die Gesamtmaßnahme miteinbezogen werden. Die Kosten sind im Antrag und im Verwendungsnachweis gesondert zu stellen.
- h) Sollte sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises eine Kostenminderung von mehr als 10% gegenüber der ursprünglichen Kostenschätzung ergeben, so ist der denkmal-

pflegerische Mehraufwand erneut durch das Landesamt für Denkmalpflege feststellen zu lassen. Ansonsten verbleibt es bei der bisherigen Festlegung.

**4. Diese Richtlinien treten ab 01.08.2016 in Kraft.**